S 5 RJ 1472/02 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 1472/02 A
Datum	15.01.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RJ 222/03
Datum	18.09.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 15. Januar 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist eine Beitragserstattung.

Der 1947 geborene, in Kroatien lebende KlÃ¤ger, der die bosnische wie die kroatische StaatsbÃ¼rgerschaft besitzt, war in der Bundesrepublik Deutschland zwischen Mai 1969 und November 1975 versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Es sind insgesamt 65 Pflicht- beitrÃ¤ge nachgewiesen.

Am 19.06.2001 stellte der damals noch in Bosnien lebende KlÃ¤ger erstmals bei der Beklagten einen Antrag auf Beitragserstattung, den diese mit Bescheid vom 31.07.2001 zurÃ¼ckwies mit der BegrÃ¼ndung, die Voraussetzungen fÃ¼r eine Beitragserstattung nach Â§ 210 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) seien nicht erfÃ¼llt, weil der KlÃ¤ger als bosnisch-herzegowinischer StaatsangehÃ¶riger

auch bei gewÃ¶hnlichem Aufenthalt in Bosnien und Herzegowina zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt sei und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet habe. Der Bescheid wurde rechtskrÃ¤ftig.

Den streitgegenstÃ¤ndlichen Antrag auf Beitragserstattung stellte der KlÃ¤ger unter kroatischer Anschrift am 02.11.2001. Auf RÃ¼ckfrage legte er eine Bescheinigung Ã¼ber seine Aufnahme in die kroatische StaatsbÃ¼rgerschaft vor. Mit streitgegenstÃ¤ndlichem Bescheid vom 16.07.2002 wies die Beklagte den Antrag zurÃ¼ck mit der BegrÃ¼ndung, der KlÃ¤ger als kroatischer StaatsangehÃ¶riger, der mindestens 60 Monate an BeitrÃ¤gen in der deutschen Rentenversicherung entrichtet habe, sei in dieser unabhÃ¤ngig von seinem gewÃ¶hnlichen Aufenthalt zur freiwilligen Versicherung berechtigt. Seinen Widerspruch gegen diesen Bescheid begrÃ¼ndete der KlÃ¤ger mit schlechten gesundheitlichen VerhÃ¤ltnissen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 02.09.2002 zurÃ¼ckgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte die Beklagte an, unabhÃ¤ngig von einem Recht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung seien kroatische StaatsangehÃ¶rige aufgrund von Nr.2 Buchstabe c Satz 4 des Schlussprotokolls (SP) zu dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien am 24.11.1997 unterzeichneten Abkommen Ã¼ber Soziale Sicherheit (AbkKroatienSozSich) bei gewÃ¶hnlichem Aufenthalt in Kroatien von der MÃ¶glichkeit einer Beitragserstattung nach Â§ 210 Abs.1 Nr.1 SGB VI ausgeschlossen. Dieser Ausschluss kÃ¶nne auch nicht durch Anwendung einer anderen zwischenstaatlichen Regelung beseitigt werden. Deshalb sei fÃ¼r die Entscheidung ohne Bedeutung, dass der KlÃ¤ger neben der kroatischen StaatsangehÃ¶rigkeit auch die StaatsangehÃ¶rigkeit von Bosnien-Herzegowina besitze.

Mit seiner Klage vor dem Sozialgericht (SG) verfolgte der KlÃ¤ger sein Begehren weiter und gab an, er sei an einem Krebsleiden erkrankt und kÃ¶nne die durch die Krankheit verursachten Kosten nicht durch die ihm zur VerfÃ¼gung stehenden Mittel decken. Eine Arbeitsaufnahme sei nicht mÃ¶glich. Er bitte um VerstÃ¤ndnis fÃ¼r seinen Fall. Der KlÃ¤ger legte Arztberichte Ã¼ber Ã¤rztliche Behandlungen und nachfolgende Kontrolluntersuchungen im Zeitraum zwischen dem 10.11.1999 und 09.10.2002 vor.

Mit Schreiben vom 16.12.2002 hÃ¶rte das SG die Beteiligten zu der beabsichtigten Entscheidung des Rechtsstreits durch Gerichtsbescheid an. Mit Gerichtsbescheid vom 15.01.2003 wies es die Klage unter Hinweis auf Â§Â§ 210 Abs.1 Ziffer 1, 7 Abs.1 SGB VI, Art.4 Abs.1 i.V.m. Art.4 Abs.2 Buchstabe c des Schlussprotokolls zum deutsch-kroatischen Abkommen vom 24.11.1997 ab, da der KlÃ¤ger fÃ¼r mindestens 60 Kalendermonate PflichtbeitrÃ¤ge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet habe und damit hier zur freiwilligen Versicherung berechtigt sei. Seine gesundheitlichen und wirtschaftlichen Probleme kÃ¶nnten in diesem Zusammenhang keine BerÃ¼cksichtigung finden.

Gegen diesen Bescheid wandte sich der KlÃ¤ger mit der Berufung und trug vor, die gesetzlichen Bestimmungen seien ihm hinreichend bekannt, er bitte fÃ¼r seinen Fall um menschliche Regelung. Die Auszahlung der BeitrÃ¤ge kÃ¶nnte seine

LebensumstÃ¤nde bei fortgeschrittenem Krebsleiden erheblich verbessern.

Der Senat wies den KlÃ¤ger mit Schreiben vom 27.06.2003 auf die bestehende, sehr eindeutige Rechtslage hin, die eine BerÃ¼cksichtigung der persÃ¶nlichen GrÃ¼nde des Antragstellers nicht zulasse. Der KlÃ¤ger hat darauf nicht mehr reagiert.

Er beantragt (sinngemÃ¤Ã), die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts Landshut vom 15.01.2003 sowie des Bescheides der Beklagte vom 16.07.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.09.2002 zu verpflichten, die von ihm entrichteten BeitrÃ¤ge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zu erstatten.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie auf die beigezogene Rentenakte der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -), aber nicht begrÃ¼ndet.

Zwar leidet das erstinstanzliche Verfahren an einem wesentlichen Mangel, weil die gemÃ¤Ã Â§ 105 Abs.1 Satz 2 SGG erfolgte AnhÃ¶rung der Beteiligten gegenÃ¼ber dem rechtsunkundigen, nicht vertretenen KlÃ¤ger nicht ordnungsgemÃ¤Ã erfolgt ist. Eine entsprechende AnhÃ¶rung muss erkennen lassen, dass das Gericht ei- ne Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung in Betracht zieht (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, Â§ 105 Anm.10, BSG, Urteil vom 22.08. 1998 zu Â§ 153 Abs.4 SGG in SozR 3-1500 Â§ 153 Nr.7). Diese Anforderung erfÃ¼llte die AnhÃ¶rungsmitteilung des SG vom 16.12. 2002 nicht, so dass ein VerstoÃ gegen das rechtliche GehÃ¶r (Â§ 62 SGG) vorliegt. Da der KlÃ¤ger allerdings in zweiter Instanz die MÃ¶glichkeit hatte, sich ausreichend zu Ã¤uÃern, macht der Senat nicht von der MÃ¶glichkeit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und ZurÃ¼ckweisung gemÃ¤Ã Â§ 159 Abs.1 Satz 2 SGG Gebrauch, sondern entscheidet als weitere Tatsacheninstanz in der Sache.

Das angefochtene Urteil ist nicht zu beanstanden. Zutreffend hat das Erstgericht den Anspruch des KlÃ¤gers auf Beitragserstattung abgelehnt. Diese setzt nach Â§ 210 Abs.1 SGB VI unter anderem voraus, dass der Antragsteller nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung hat. Der KlÃ¤ger ist gemÃ¤Ã Nr.2 Buchstabe c Satz 1 SP zum AbkKroatienSozSich zur freiwilligen Versicherung berechtigt. DarÃ¼ber hinaus ist in Nr.2 Buchstabe c Satz 4 SP AbkKroatienSozSich geregelt, dass kroatische StaatsangehÃ¶rige eine Erstattung der BeitrÃ¤ge zur deutschen Rentenversicherung selbst dann nicht verlangen kÃ¶nnen, wenn sie nicht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen

Rentenversicherung berechtigt sind.

Bei dieser Sachlage kann die Berufung keinen Erfolg haben. Sie ist mit der Kostenfolge aus Â§ 193 SGG zurÃ¼ckzuweisen.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 18.12.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024